

Phasen und Räume der Stadtentwicklung in Westfalen bis zum Beginn der modernen Neuzeit

Gebiet und Identität

Naturraum

Bevölkerung

Siedlung

Wirtschaft und Verkehr

Bildung und Kultur

Gesellschaft und Politik

Als Siedlungen, die sich vom ländlich-agraren Umland rechtlich durch eine besondere Stellung und funktional durch zentralörtliche Wirksamkeit abheben, bilden die Städte im rechtsrheinischen Nordwestdeutschland eine Siedlungsklasse, deren Anfänge in das **9. Jh.** zurück reichen. Voraussetzung war die Eingliederung des Raumes in den fränkischen Machtbereich; denn damit kam es zur Ausbildung der kirchlichen Bereichsgliederung, die von den Stätten religiöser Lenkung und Administration getragen wurde. Jetzt entstand ein System im eigentlichen Sinne unumgänglicher Zentren vom Bischofssitz bis zu den Kirchen und Klöstern, von denen man in Westfalen bereits für die Zeit um 800 ca. 40 erschlossen hat.

Im weitmaschigen Netz bedeutender Fernhandelsstraßen bot sich **bis etwa 1180** für eine zunächst geringe Anzahl von Orten die Möglichkeit zur Ausbildung des Typus der mittelalterlichen Stadt, und zwar mit den wesentlichen Merkmalen des Rechtes, der Verfassung, des Wirtschaftslebens und der Befestigung. Abb. 1 weist aus, dass dazu die Bischofssitze Münster, Paderborn und Minden gehören (außerdem Osnabrück), die Hellwegstädte Dortmund, Soest und Höxter sowie – noch nicht hinsichtlich aller Merkmale voll entwickelt – Siegen, Medebach, Arnsberg, Geseke, Warburg, Herford, Niedermarsberg und Corvey, von denen die beiden letztgenannten bald ausschieden.

Bis zum Jahre 1180 vollzieht sich das Werden des westfälischen Städtewesens im umfassenden Rahmen der Reichsgeschichte. Nun aber, markiert durch den Sturz Heinrichs des Löwen, treten partikuläre Gewalten in den Vordergrund; die Territorien bilden sich heraus. Dieser Prozess hatte starken Einfluss auf das Entstehen neuer Städte, und dementsprechend hat C. HAASE die Phasen der Stadtentwicklung herausgearbeitet, die vereinfacht Abb. 1 zu Grunde liegen.

In den 60 Jahren der Epoche von **1180 bis 1240** entstehen 29 neue Städte, von denen nur drei rasch wieder ausfallen. Jetzt wird der Typ vervielfältigt, der während des langen vorangehenden Zeitraumes sich herausgebildet hat. Stadtgründer sind Fürsten und kleinere

Dynasten, die den Vorteil wirtschaftlich aktiver Zentren erkennen und zum Ausbau ihres Machtbereiches nutzen wollen. Unter den nun entstehenden Städten sind viele planmäßig angelegte – als erste Lippstadt kurz nach 1180 –; das drückt sich in ihrer Grundrissgestalt aus. Ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend, ist die Verkehrslage durchweg wichtiger als die Schutzlage.

Bereits in der **Mitte des 13. Jh.s** zeigt die räumliche Verteilung der bislang entstandenen Städte eine Besonderheit, nämlich die Dominanz der Westfalen diagonal querenden **Rhein-Weser-Achse** (Abb. 1), die in Anlehnung an gegenwärtige wirtschaftliche Teilräume abgegrenzt ist. Nach ihrer Ausdehnung macht sie etwa ein Drittel des heutigen Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aus, doch von den insgesamt 34 Städten, die auf dessen Fläche bis 1240 entstanden oder gegründet wurden und die Bestand hatten, umfasst sie 16. Im nordwestlichen Flankenraum reihen sich sechs, zwölf sind über den recht ausgedehnten Flankenraum des Südostens verteilt.

Zwischen **1240 und 1350** wird bei Neugründungen der Stadtbegriff anspruchsloser; manche Merkmale treten zurück. Da die kriegerischen Auseinandersetzungen zunehmen, wächst das Bedürfnis nach befestigten Plätzen, und zwar besonders in den Grenzzonen einander oft feindlich gegenüberstehender Territorien. Es kommt nun auch zur Anlage von Klein- und sogar Zwergstädten. Zwar wird das Recht weiterhin von den älteren Städten übernommen, doch der wirtschaftliche Sektor ist häufig nur schwach. Besonders deutlich zeigt sich das im oberen Weserbergland. Oft tritt jetzt der Typ der Minderstadt auf, im Sauerland „Freiheit“ genannt und im Münsterland als „Wigbold“ bezeichnet. Zwar haben diese Minderstädte mit den herkömmlichen Städten noch viele Züge des Rechtes gemeinsam, doch sind sie nicht mehr als Städte im umfassenden Sinne dieses Begriffes geplant.

Die Epochen von **1180 bis 1350** bilden einen Zeitabschnitt, in dem der zuvor herausgebildete Typ der Stadt sich als nützlich und zukunftsweisend erwies und die junge Siedlungsklasse sich mit zahlreichen neuen Individuen über das Land

verbreitete. Dabei zeigte sich jedoch, dass die zur wirksamen Ausübung voller städtischer Funktionen lagegünstigen Plätze bald besetzt waren und für neue Städte kaum noch wirklicher Bedarf vorlag.

In der Epoche von **1350 bis 1520** entstehen die letzten ummauerten, wirklich mittelalterlichen Städte. Im Vordergrund steht allerdings die Minderstadt. Das Zeitalter des Feudalismus endet, und es erfolgt ein langsamer Übergang zur staatsrechtlichen Form der Landesherrschaft. Damit schwindet die Bedeutung des westfälischen Städtewesens.

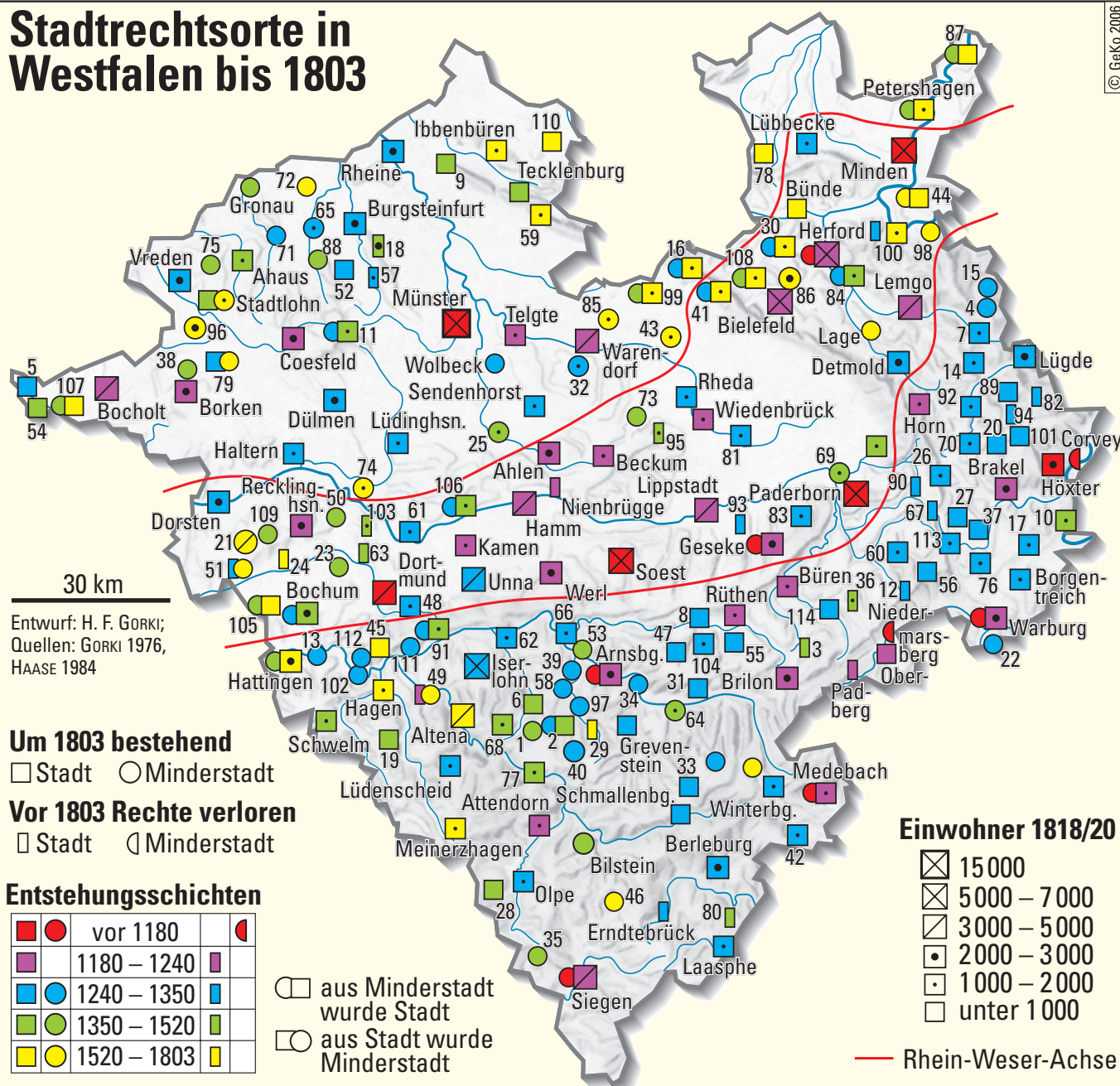
Die neuzeitliche Epoche von **1520 bis 1803** bringt zunächst nur wenige neue Städte oder Minderstädte. Demgegenüber zeigt sich nach 1648 etwas Neues, und zwar mit dem in den preußischen Territorien (vgl. Beitrag „Die westf. Territorien 1789“) entwickelten Typ der Akzisestadt. Sie ist eine Hervorbringung des absolutistischen Staates, dem die Unterhaltung des nun erforderlichen stehenden Heeres erhöhte Finanzlasten aufbürdet, was zur rationellen Ordnung des staatlichen Finanzwesens Anlass gab. Nach ostelbischem Muster wurde in den neu erworbenen Gebieten des Westens eine klare steuerliche Trennung von Stadt und Land eingeführt. Auf dem Lande wurden die sog. Kontributionen erhoben, während für die Städte als Orte des produzierenden Gewerbes und des Handels die Akzise vorgesehen war, ein Bündel von Verbrauchs-, Umsatz- und Gewerbesteuern. Demgemäß wurden Dörfer und Minderstädte mit nennenswertem Handel und Gewerbe zu „Städten“ erhoben.

Mit der mittelalterlichen Stadt hatten diese Akzisestädte nichts mehr gemeinsam. Sie wie auch die älteren Städte, in denen die Akzise eingeführt wurde, hatten kein autonomes Stadtrecht mehr, sondern eine staatlich geregelte Magistratsverfassung. Damit verweisen sie auf die spätere Entwicklung in den durchorganisierten modernen Staaten. Das alte, originäre Städtewesen, das den Verhältnissen des alten Reiches entstammte, fand mit diesem nach einer langen Zeit des Niedergangs am Beginn des 19. Jh.s sein Ende.

HANS FRIEDRICH GORKI

Stadtrechtsorte in Westfalen bis 1803

© Geo 2006



Entwurf: H. F. GORKI;
Quellen: GORKI 1976,
HAASE 1984

Um 1803 bestehend

□ Stadt ○ Minderstadt

Vor 1803 Rechte verloren

□ Stadt ○ Minderstadt

Entstehungsschichten

■	●	vor 1180	□	○
■	●	1180 – 1240	□	○
■	●	1240 – 1350	□	○
■	●	1350 – 1520	□	○
■	●	1520 – 1803	□	○

□ aus Minderstadt wurde Stadt
○ aus Stadt wurde Minderstadt

Einwohner 1818/20

⊠	15 000
⊠	5 000 – 7 000
⊠	3 000 – 5 000
⊠	2 000 – 3 000
⊠	1 000 – 2 000
□	unter 1 000

— Rhein-Weser-Achse

1 Affeln	20 Bredenborn	39 Hachen	58 Langscheid	77 Plettenberg	96 Südlohn
2 Allendorf	21 Buer	40 Hagen	59 Lengerich	78 Pr. Oldendorf	97 Sundern
3 Alme	22 Calenberg	41 Halle	60 Lichtenau	79 Ramsdorf	98 Varenholz
4 Alverdissen	23 Castrop	42 Hallenberg	61 Lünen	80 Richstein	99 Versmold
5 Anholt	24 Crange	43 Harsewinkel	62 Menden	81 Rietberg	100 Vlotho
6 Balve	25 Drensteinfurt	44 Hausberge	63 Mengede	82 Rischenau	101 Vörden
7 Barntrup	26 Driburg	45 Herdecke	64 Meschede	83 Salzkotten	102 Volmarstein
8 Belecke	27 Dringenberg	46 Hilchenbach	65 Metelen	84 Salzuflen	103 Waltrop
9 Bevergern	28 Drolshagen	47 Hirschberg	66 Neheim	85 Sassenberg	104 Warstein
10 Beverungen	29 Endorf	48 Hörde	67 Neuenheerse	86 Schildesche	105 Wattenscheid
11 Billerbeck	30 Enger	49 Hohenlimburg	68 Neuenrade	87 Schlüsselburg	106 Werne
12 Blankenrode	31 Eversberg	50 Horneburg	69 Neuhaus	88 Schöppingen	107 Werth
13 Blankenstein	32 Freckenhorst	51 Horst	70 Nieheim	89 Schwalenberg	108 Werther
14 Blomberg	33 Fredeburg	52 Horstmar	71 Nienborg	90 Schwaney	109 Westerholt
15 Bösingfeld	34 Freinohl	53 Hüsten	72 Ochtrup	91 Schwerte	110 Westerkappeln
16 Borgholzsn.	35 Freudenberg	54 Isselburg	73 Oelde	92 Steinheim	111 Westhofen
17 Borgholz	36 Fürstenberg	55 Kallenhardt	74 Olfen	93 Störmede	112 Wetter
18 Borghorst	37 Gehrden	56 Kleinenberg	75 Ottenstein	94 Stoppelburg	113 Willebadessen
19 Breckerfeld	38 Gemen	57 Laer	76 Peckelsheim	95 Stromberg	114 Wünnenberg

Abb. 1: Stadtrechtsorte in Westfalen bis 1803 (Entwurf: H. F. GORKI; Quellen: GORKI 1976, HAASE 1984)